

3
2014



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77

Zweigstelle Pegnitz:

Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240

www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

3 | 2014

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - Weltmeister...
 - 40-jähriges Berufsjubiläum
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-4**
 - Frauen- und Mutterschutz
 - Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2015
 - Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verfassungsgemäß?
 - Schuldzinsenabzug nach Immobilienverkauf
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 5-6**
 - Vereinsrecht/Spendenrecht – Vorsicht bei Aufwandsspenden
 - Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden/Vorlage an den EuGH
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – Vorfälligkeitsentschädigung
 - Private Kfz-Nutzung – Fahrtenbuchmethode
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7-8**
 - Fälle zur Verpflegungspauschale 2014
 - ELStAM-Daten bei Azubis
 - Strafbefreiende Selbstanzeige – Vorsicht bei der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

IN EIGENER SACHE

Weltmeister

sind wir bereits im Fußball. Weltmeisterlich in Deutschland ist auch die Schnelllebigkeit des Steuerrechts. Jüngstes Beispiel ist die Änderung des sog. Reverse-Charge-Verfahrens bei Bauleistungen (§ 13 b UStG).

Wir hatten in unserer letzten Mandanteninformation über die Rechtsprechung des BFH berichtet, der der Verwaltungspraxis der Finanzverwaltung hinsichtlich der Anwendung von § 13 b UStG im Bereich der Bauleistungen eine Absage erteilt hat. Mit der Folge, dass für Leistungen ab 15.02.2014 Bauleistende für jeden Auftrag beim Auftraggeber detaillierte Informationen einholen müssen, ob die beauftragte Leistung direkt für eine eigene Bauleistung des Auftraggebers bestimmt ist. Nur in diesen Fällen kann derzeit eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden. Dies galt

jedoch als nicht praxisingerecht handhabbar. Aus diesem Grund wurde Ende Juli eine Gesetzesänderung vorgenommen, die für Leistungen ab dem 01.10.2014 gilt und die ursprüngliche Rechtslage wieder herstellt.

Eine Abrechnung nach § 13 b UStG ohne Umsatzsteuerausweis bei Bauleistungen ist somit ab 01.10.2014 grundsätzlich möglich, wenn der Leistungsempfänger ebenfalls Bauleistender ist. Eine Abfrage, wie die Bauleistung vom Auftraggeber verwendet wird, ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig. Entscheidend ist ab diesem Zeitpunkt nur, ob der Auftraggeber eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegen kann, aus der hervorgeht, dass er Bauleistungen erbringt. Nur für Leistungen im Zeitraum vom 15.02. bis 30.09.2014 gilt die in unserer Mandanteninformation II/2014 auf den Seiten 5 und 6 beschriebene Vorgehensweise.

40-jähriges Berufsjubiläum



Herr Dipl. Ing. Matthias Bär (StB) gratuliert Herrn Dipl.-Kfm. Bernd Eismann (StB, WP) zum 40-jährigen Berufsjubiläum

Zum 40-jährigen Berufsjubiläum konnten Mitarbeiter und Partner Herrn **Dipl.-Kfm. Bernd Eismann** (StB, WP) gratulieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaft und den ersten Berufsjahren im Anstellungsverhältnis begann Herr Bernd Eismann im Jahr 1985 eine selbstständige Tätigkeit als Steuerberater in eigenen Kanzleiräumen in Weidenberg. Die beruflichen Fortbildungen zum vereidigten Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer ermöglichte der Kanzlei ein kontinuierliches Wachstum mit der Gründung von Zweigniederlassungen in Chemnitz, Bayreuth und Pegnitz.

Im Jahr 1998 führte Herr Eismann seine berufliche Tätigkeit durch Aufnahme des ersten Partners in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft bis zu seinem Ausscheiden zu Beginn des Jahres 2009 fort. Ab diesem Zeitpunkt konzentriert Herr Eismann sein berufliches Engagement auf seine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer.

Mitarbeiter und Partner wünschen Herrn Bernd Eismann auch weiterhin beruflich und privat viel Schwung bei weiterhin bester Gesundheit.

• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

Frauen- und Mutterschutz

Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sollen im Rahmen des Mutterschutzrechts geschützt werden. Hierzu hat der Gesetzgeber insbesondere im Rahmen des Mutterschutzgesetzes eine Vielzahl von Regelungen getroffen.

Welche Pflichten haben Sie als Arbeitgeber nach der Mitteilung einer Schwangerschaft?

Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung so bald wie möglich mitteilen, denn der Arbeitgeber kann die Mutterschutzvorschriften erst dann einhalten, wenn er Kenntnis von der Schwangerschaft hat. Als Arbeitgeber können Sie ein ärztliches Zeugnis über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin verlangen. Die Kosten dafür muss der Arbeitgeber tragen.

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, das Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich über die Schwangerschaft mit Namen und Beschäftigungsdaten der Schwangeren zu benachrichtigen. Dritten gegenüber dürfen Sie als Arbeitgeber die Schwangerschaft nicht unbefugt bekannt geben. Die Gewerbeaufsichtsämter stellen auf den Internetseiten der Regierungen Formulare für die Mitteilung über die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin bereit.

Der Arbeitgeber muss für jede Tätigkeit einer Frau, die im Falle einer Schwangerschaft oder während der Stillzeit für sie oder ihr Kind gefährlich werden kann, rechtzeitig Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die werdende oder stillende Mutter wie auch die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitneh-

merinnen über die Ergebnisse seiner Beurteilung zu unterrichten.

Darüber hinaus sind Schutzmaßnahmen dahingehend zu ergreifen, dass der Arbeitsplatz einer werdenden Mutter so gestaltet ist, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden. Ein ärztliches (individuelles) Beschäftigungsverbot ergibt sich aus der gesundheitlichen Situation der werdenden Mutter in Verbindung mit den Anforderungen am Arbeitsplatz. Aber auch eine an und für sich unbedenkliche Arbeit kann z. B. bei einer Risikoschwangerschaft gefährlich werden und ein Beschäftigungsverbot nach sich ziehen.

Unabhängig von einem ärztlichen Beschäftigungsverbot besteht ein generelles Verbot für besondere Tätigkeiten. Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, diese Gefährdungen rechtzeitig zu beurteilen und festzustellen, ob ein generelles Beschäftigungsverbot zur Anwendung kommt bzw. mit welchen zulässigen Arbeiten er die werdende Mutter ggf. weiter beschäftigen darf oder ob er sie letztendlich freustellen muss.

Die generellen Beschäftigungsverbote treten unmittelbar kraft Gesetz ein.

Als Arbeitgeber dürfen Sie nicht zulassen, dass eine werdende Mutter freiwillig weiterarbeitet, wenn ein generelles Beschäftigungsverbot für besondere Tätigkeiten vorliegt wie z. B.

- Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Ge-



wicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt werden müssen,

- wenn die Gesundheit von Mutter oder Kind durch giftige, gesundheitsschädliche Gefahrstoffen beeinträchtigt wird oder
- die werdende Mutter mit Stoffen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, in Berührung kommt.

Im Rahmen unserer Mandanteninformation können wir in der gebotenen Kürze nur auf die wichtigsten Bestimmungen eingehen. Wir empfehlen Ihnen, im Bedarfsfall ausführlichere Informationen z. B. über die Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration einzuholen oder in unserer Kanzlei nachzufragen.

BETRIEBSFÜHRUNG

Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2015

Wir hatten bereits in unserer letzten Ausgabe der aktuellen Information auf das ab 2015 neu eingeführte Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Gewinnausschüttungen hingewiesen.

In der Praxis ist noch eine Vielzahl von Fragen zu dem neuen Verfahren ungelöst und zur Klarstellung der Rechtslage wird ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen dringend erwartet. Ein solches liegt leider bislang noch nicht vor. Lediglich für den Fall eines konfessionslosen Alleingesellschafter-Geschäftsführers wird eine Zulassung zum automatisierten Kirchensteuer-

abzugsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sowie die sich anschließende Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale als nicht erforderlich erachtet. Darüber hinaus kann in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Regelabfrage (September/Oktober eines jeden Jahres) mit Sicherheit feststeht, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, auf eine Abfrage der Steueridentifikationsnummer und des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM) verzichtet werden.

Bei Fragen zum Zulassungsverfahren beim BZSt stehen wir Ihnen gerne für ausführlichere Informationen zur Verfügung.

Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verfassungsgemäß?

Sicher haben Sie aus den Medien erfahren, dass das Bundesverfassungsgericht auf Vorlage des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Prüfung aufgerufen wurde, ob das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der derzeit aktuellen Fassung verfassungsgemäß ist.

Der Bundesfinanzhof selbst hat die geltenden Regelungen zur steuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen, das im Wege der Erbschaft oder Schenkung auf

die nächste Generation übergeht, als verfassungswidrig eingeschätzt. Den Richtern des BFH geht die derzeitige Steuerentlastung, die es ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen auch sehr hohe Vermögenswerte im betrieblichen Bereich ohne Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerbelastung zu übertragen, zu weit.

Der Ausgang des Verfahrens ist derzeit völlig offen. Stellt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes fest, bleibt abzuwarten, ob dem

Gesetzgeber eine Übergangsfrist zur Beseitigung des derzeitigen Zustands eingeräumt wird. Die Finanzverwaltung erlässt seit November 2012 alle Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide mit einem entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk.

Das Bundesverfassungsgericht hat angekündigt, noch in diesem Jahr sein Urteil zu fällen.

Wir halten Sie darüber in unseren aktuellen Informationen auf dem Laufenden.

Schuldzinsenabzug nach Immobilienverkauf

Nachträglich anfallende Schuldzinsen für ein ursprünglich zur Finanzierung eines Mietobjektes aufgenommenes Darlehen dürfen lt. Bundesfinanzhof (BFH) als Werbungskosten abgezogen werden, soweit der Verkaufserlös nicht zur vollständigen Schuldentilgung ausreicht.

Dies gilt auch nach einer Immobilienveräußerung, die nach Ablauf der sog. 10-jährigen Spekulationsfrist nicht der Einkommensbesteuerung unterliegt. Allerdings stellt der BFH klar, dass ein nachträglicher Schuldzinsenabzug nicht gewährt wird, wenn anzunehmen ist, dass die ursprüng-

liche Einkünfterzielungsabsicht bereits vor Veräußerung des Immobilienobjektes aus anderen Gründen weggefallen ist – etwa wegen mangelnder Rentabilität. Somit ist in Einzelfällen zu erwarten, dass es zu einer genauen Prüfung der Hintergründe durch das Finanzamt kommen wird.

Vereinsrecht/Spendenrecht – Vorsicht bei Aufwandsspenden

Aufwandsspenden sind ein beliebtes Mittel, ehrenamtlich Tätigen eine Vergünstigung in Form eines Steuervorteils durch Spendenabzug bei der Einkommensteuer einzuräumen, ohne dass dem Verein ein finanzieller Aufwand entsteht. Hier lauern aber Fehlerquellen, die dem Verein teuer zu stehen kommen können – durch die Spendenhaftung.

Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Berlin sollte Vereine aufhorchen lassen.

Der Fall: Ein gemeinnütziger Sportverein hatte Vereinsmitgliedern Spendenbescheinigungen ausgestellt, weil diese darauf verzichtet hatten, Fahrtkosten zu Training und Spielen erstattet zu bekommen. Zu Grunde lag ein Vorstandsbeschluss, nach dem diese Kosten „im Rahmen der zulässigen steuerlichen bzw. vereinsinternen Pauschalbeträge auf Antrag des Empfängers als Aufwandsspende bestätigt werden“.

Das Finanzamt erließ einen Haftungsbescheid gegen den Verein. Es begründete dies damit, dass die Spendenbescheinigungen unrichtig seien und das Ausstellen in allen Fällen mindestens grob fahrlässig gewesen sei.

Denn: Der Vorstandsbeschluss hatte nach Auffassung des FG Berlin keinen generellen Anspruch auf Aufwendersatz vorgesehen und der Anspruch sei nur unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden.

Das Finanzgericht bezieht sich auf den Wortlaut von § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz. Danach muss der Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch „Vertrag oder Satzung“ eingeräumt sein. Ein Vorstandsbeschluss sei aber weder als Vertrag noch als Satzung des Vereins zu werten.

Die Finanzverwaltung akzeptiert derzeit auch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss, so dass abzuwarten bleibt, ob sie die Grundsätze des Urteils FG Berlin

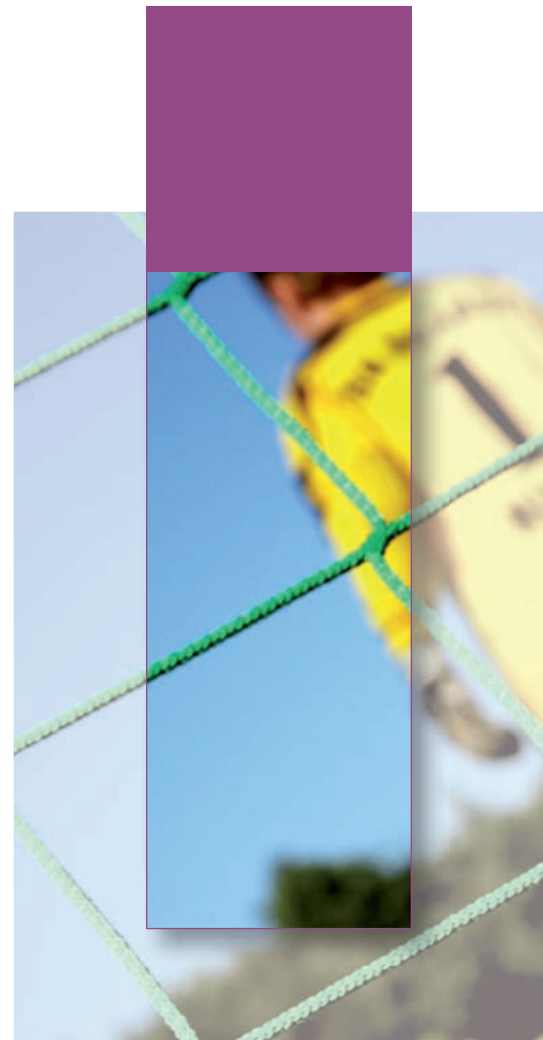
übernimmt. Eine rechtssichere Regelung, die aufwendige Einzelvereinbarungen vermeidet, wäre aber in jedem Fall eine Reisekostenordnung, die in die Satzung eingebunden ist.

Darüber hinaus monierte das Gericht, dass der Verein nicht nachgewiesen habe, dass er den Vorstandsbeschluss seinen Mitgliedern bekannt gemacht habe. Es ist somit sicherzustellen, dass entsprechende Vorstandsbeschlüsse den Mitgliedern bekannt gemacht werden und dass dokumentiert wird, auf welchem Wege diese Bekanntmachung erfolgt (z.B. durch Aushang oder Rundschreiben).

Unabhängig davon, ob der Erstattungsanspruch für entstandene Fahrtkosten durch Vorstandsbeschluss oder Satzung eingeräumt wird, muss dieser hinreichend konkretisiert sein.

Benannt werden müssen deshalb

- der genaue Personenkreis (Trainer, Betreuer, Spieler, Familienangehörige etc.)
- der Anlass der Erstattung (in welchen Fällen werden Reisekosten ersetzt – der Verweis auf die steuerfreien Kilometerpauschalen ist ausreichend, abweichende vereinsinterne Reisekostensätze müssen jedoch genau beziffert werden)
- der Umfang des Ersatzanspruchs, wenn neben den Fahrtkosten auch andere Aufwendungen (z.B. Verpflegungsmehraufwand) ersetzt werden.



Wichtig:

Zugesagt werden muss in der Vereinbarung über den Aufwendersatz ein Zahlungsanspruch und nicht etwa nur die Ausstellung einer Spendenbescheinigung. Der Anspruchsberechtigte muss also selbst entscheiden können, ob er sich die Fahrtkostenerstattung auszahlen lassen will oder darauf verzichtet und nur eine Spendenbescheinigung erhält.

Es ist unbedingt zu vermeiden, dass lediglich eine Spendenbescheinigung in Aussicht gestellt wird. Dies kommt einem Vorabverzicht gleich und die Finanzverwaltung erkennt die Spendenbescheinigung nicht an mit der Folge, dass der Vereinsvorstand im Haftungswege für den entstandenen Steuerschaden in Anspruch genommen wird.

Auch wenn die Finanzverwaltung derzeit einen Vorstandsbeschluss als ausreichend ansieht, empfehlen wir Ihnen, die weiteren oben angeführten Voraussetzungen in Ihrem Verein zu prüfen, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

RECHTSPRECHUNG

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden/Vorlage an den EuGH

In welchem Verhältnis sind Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen für ein gemischt genutztes Gebäude abzugsfähig?

Diese Frage hat der BFH nun dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Beantwortung vorgelegt. Die Vorlage an den EuGH ist zu begrüßen. Sie führt hoffentlich zur Klärung der Streitfragen und zur Rechtssicherheit in Zusammenhang mit der Vorsteueraufteilung aus Leistungsbezügen für gemischt genutzte Grundstücke.

Werden Teile eines Gebäudes für umsatzsteuerpflichtige und andere für umsatzsteuerfreie Umsätze genutzt, stellt sich regelmäßig die Frage, nach welchem Verhältnis Vorsteuerbeträge, die das Gesamtgebäude betreffen (z. B. Dachreparaturen), aufzuteilen sind. Als Aufteilungsmaßstab

stehen das Flächenverhältnis sowie das Verhältnis der Mieteinnahmen zur Verfügung.

Weiterhin muss geklärt werden, ob bei der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes, die ausschließlich den steuerpflichtigen Verwendungsumsätzen des Gebäudes zuzuordnenden Eingangsleistungen vorab diesem Gebäudeteil zugeordnet werden können. Eine Aufteilung wäre dann nur für die verbleibenden Eingangsleistungen notwendig.

In einschlägigen Konstellationen sollte die weitere Entwicklung des Vorlagebeschlusses beim EuGH verfolgt werden, um gegebenenfalls eine Korrektur der Steuerfestsetzung zu erwirken, wenn ein alternativer Aufteilungsschlüssel im Einzelfall sich als günstiger erweist.



Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – Vorfälligkeitsentschädigung

Löst ein Steuerpflichtiger eine für die Finanzierung eines vermieteten Gebäudes aufgenommene Darlehensschuld vorzeitig ab, um das Grundstück lastenfrei veräußern zu können, ist die zu entrichtende Vorfälligkeitsentschädigung nach einem Urteil des BFH nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

Es fehlt nach Ansicht der Richter an einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerbaren Einkünften. Zwar beruht eine Vorfälligkeitsentschädigung auf dem ursprünglichen Darlehen, jedoch ist das „auslösende Moment“ die Ablösung des Darlehensvertrages. Somit besteht kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Vorfälligkeitsentschädigung und der vormaligen Vermietung der Immobilie. Die Vorfälligkeitsentschädigung steht nach Meinung des BFH vielmehr in direktem Zusammenhang mit dem (steuerfreien) Verkauf des Grundstücks. Somit ist die Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abziehbar.

Private Kfz-Nutzung – Fahrtenbuchmethode

Zur steuerlichen Erfassung der privaten Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen können Arbeitnehmer sowie Selbstständige entweder mit Hilfe eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuches oder pauschal mit der sog. 1%-Methode den privat veranlassten Anteil von Kfz-Kosten ermitteln.

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil nochmals bestätigt, dass die Fahrtenbuchmethode der Besteuerung nur dann zu Grunde gelegt werden kann, wenn der Arbeitnehmer das Fahrtenbuch für das gesamte Jahr führt, in dem er das Fahrzeug nutzt. Ein unterjähriger Wechsel von der 1%-Regelung zur Fahrtenbuchmethode für

dasselbe Fahrzeug ist nicht zulässig.

Nur bei einem unterjährigem Wechsel des Fahrzeuges kann der Arbeitnehmer/Unternehmer die Fahrtenbuchmethode wählen, wenn er für das vorangegangene Fahrzeug die Privatnutzung nach der 1%-Regelung ermittelt hat.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Fälle zur Verpflegungspauschale 2014

Über die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 01.01.2014 hatten wir bereits berichtet. Im Rahmen dieser Reform wurde auch das bisherige Recht der sogenannten Verpflegungspauschalen angepasst.

Anfragen in unserer Kanzlei zeigen, dass teilweise noch Unsicherheiten in der Anwendung des neuen Reisekostenrechts bestehen. Aus diesem Grund haben wir nachfolgend drei Beispielfälle mit Lösungen zusammengestellt.

In Einzelfällen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Fall 1

A ist als Außendienstmitarbeiter bei Arbeitgeber A tätig. Er verlässt seine Wohnung um 8:00 Uhr und fährt direkt zu mehreren Kundengesprächen. Nach Beendigung der Kundentermine fährt er in sein Büro in der Niederlassung A (erste Tätigkeitsstätte). Dort trifft er um 14:00 Uhr ein und erledigt seine „Büroarbeiten“. Um 17:00 Uhr verlässt er das Büro wieder für einen weiteren Kundentermin. Um 19:30 Uhr erreicht A wieder seine Wohnung.

Zur Bestimmung der Abwesenheitsdauer sind die Zeiten vom Verlassen der Wohnung bis zur Ankunft im Büro am Vormittag und die Zeiten des Verlassens des Büros bis zum Eintreffen in der Wohnung zusammenzurechnen. Auf die Unterbrechung von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr kommt es hierbei nicht an. A war somit insgesamt 8,5 Stunden an einem Kalendertag außerhalb seiner Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig. Er kann daher eine Verpflegungspauschale in Höhe von 12,- € als Werbungskosten geltend machen.

Fall 2

Diesmal ist A von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Büro tätig. Erst danach verlässt er das Büro zu einem auswärtigen Kundentermin. Dieser dauert bis 1:00 Uhr des nächsten Tages, um 2:00 Uhr erreicht A wieder seine Wohnung.

Beginnt die auswärtige Tätigkeit an einem Kalendertag und endet erst an dem darauffolgenden Kalendertag und findet hierbei keine Übernachtung statt, kommt es zu einer Zusammenrechnung der Abwesenheitszeiten. A war somit auch für Zwecke des § 9 Abs. 4a EStG mehr als acht Stunden außerhalb seiner Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig. Die Verpflegungspauschale ist für den Kalendertag zu berücksichtigen, an dem A den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als acht Stunden abwesend ist.

Fall 3

A besucht ein mehrtägiges Seminar über das Thema „Verkaufpsychologie“. Das Seminar beginnt am Montag, daher reist A bereits am Abend zuvor im Seminarhotel an. Das Seminar endet am Mittwoch um 17:00 Uhr, A kehrt erst am Donnerstag um 1:00 Uhr in seine Wohnung zurück.

A ist wegen einer beruflichen Auswärtstätigkeit mehrtägig von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend. Montag, Dienstag und Mittwoch war A jeweils 24 Stunden von der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend und kann die Pauschale von jeweils 24,- € beanspruchen. Sonntag und Donnerstag gelten als An- bzw. Abreisetag mit einer Pauschale von jeweils 12,- €. Eine „Mitternachtsregelung“ wie im Fall 2 greift hier nicht. Entscheidend ist alleinig, dass A am vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet hat. A kann daher insgesamt Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 96,- € geltend machen.



ELStAM-Daten bei Azubis

Oft wird bei der Einstellung von Auszubildenden noch die Vorlage der Lohnsteuerkarte gefordert. Diese wurde jedoch bereits vor über einem Jahr abgeschafft und durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt. Bei ELStAM handelt es sich um die elektronisch gespeicherten Angaben, die früher in Papierform auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren.

Für Auszubildende, die eine Berufsausbildung beginnen, gilt – sofern sie ledig sind – die Steuerklasse I. Ihnen als Arbeitgeber muss lediglich das Geburtsdatum, die persönliche Steueridentifikationsnummer und die Information, ob Sie Haupt- oder Nebenarbeitgeber sind, mitgeteilt werden, damit die ELStAM korrekt abgerufen und die Lohnsteuer korrekt berechnet werden kann. Eine Lohnsteuerkarte oder eine Ersatzbeschaffung gibt es nicht und ist auch nicht erforderlich.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Strafbefreiende Selbstanzeige

– Vorsicht bei der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Die strafbefreiende Selbstanzeige steht auch nach Abschluss des „Falles Hoeneß“ weiterhin in der steuerlichen Diskussion.

Eine Selbstanzeige bewirkt Straffreiheit, wenn die Tat noch nicht entdeckt ist und die Selbstanzeige vollständig ist.

Vorsicht ist im Bereich der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen geboten. In diesem Bereich ist die Rechtslage noch nicht abschließend geklärt.

Wird z. B. eine Umsatzsteuer-Voranmeldung mit unrichtigen Angaben im Bewusstsein abgegeben, dass diese Angaben später oder in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung schlicht wieder korrigiert werden können, ist unter Umständen bereits aus Sicht der Finanzverwaltung von bedingtem Vorsatz auszugehen. Wird nunmehr eine korrigierte Voranmeldung abgeben, kann darin zwar eine wirksame Selbstanzeige liegen, eine solche führt jedoch nach der Rechtsprechung des BGH zur Entdeckung der Tat. Dies hat zur Folge, dass eine weitere Korrektur der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder im Rahmen der Umsatzsteuer-Jahreserklärung keine wirksame Selbstanzeige mehr darstellen kann. Eine Straffreiheit kann somit zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eintreten.

Eine weitere Unsicherheit besteht derzeit auch darin, dass bei Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung keine Korrektur einer falschen Umsatzsteuer-Voranmeldung erfolgt. Auch wenn Sie umsatzsteuerrechtlich durch die Jahreserklärung erledigt ist, bleibt die strafrechtliche Würdigung derzeit noch ungeklärt.

Das BMF hat angekündigt, insbesondere im Hinblick auf das derzeit geltende Vollständigkeitsgebot Formulierungen zu erarbeiten, um die Rechtsfolgen „korrigierte Erklärung“ bzw. „Selbstanzeige“ sauber voneinander abzugrenzen und eine „unbeabsichtigte Kriminalisierung von Steuerpflichtigen“ zu vermeiden.

Für die Praxis empfehlen wir zur Vermeidung von korrigierten Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die Steuernachzahlungen zur Folge haben, bereits bei Abgabe der ersten Umsatzsteuer-Voranmeldung des jeweiligen Anmeldezeitraums Sachverhalte, die z. B. auf Grund fehlender Unterlagen im Wege der Schätzung behandelt werden müssen, großzügig zu schätzen.

So können Sie das Risiko vermeiden, Umsatzsteuer vorsätzlich oder mit bedingtem Vorsatz verkürzt zu haben.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Pellkofer-Grieffhammer Design
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

800 Stück | August 2014

Bildquellen:

S. 2: aboutpixel.de © Stefan Schmidt
S. 3: aboutpixel.de © Mark Chambers
S. 4: aboutpixel.de © Stefan Weigand
S. 5: aboutpixel.de © Markus Nicolini
S. 6: aboutpixel.de © mustafa almir mahmoud
S. 7: aboutpixel.de © Benjamin Thorn
S. 8 oben: aboutpixel.de © Rainer Sturm
S. 8 unten: aboutpixel.de © Günter Albers